



**Kreis  
Schleswig-Flensburg**

**Abfallgebührensatzung 2007**

**- gültig ab 01.01.2007 -**

**Abfallgebührensatzung vom 13.12.1994  
in der Fassung der 16. Nachtragssatzung vom 14.12.2006**

**Gebührensatzung  
zur Satzung  
über die Abfallwirtschaft  
im Kreis Schleswig-Flensburg  
(Abfallgebührensatzung - AGS)**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Höhe der Grundgebühren für Haushaltungen
- § 4 a Höhe der Behältergrundgebühr für Haushaltungen
- § 5 Höhe der Leistungsgebühren für Restabfälle aus Haushaltungen
- § 5 a Höhe der Gebühren für Bioabfälle aus Haushaltungen
- § 6 Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfall- und Wertstoffbehältern aus Haushaltungen
- § 7 Höhe der Gebühren für Selbstanlieferungen aus Haushaltungen
- § 8 (gestrichen)
- § 9 (gestrichen)
- § 10 Höhe der Gebühren für Bau- und Abbruchabfälle aus Haushaltungen
- § 11 (gestrichen)
- § 12 Höhe der Gebühren für sonstige Abfälle aus Haushaltungen
- § 13 Höhe der Gebühren in sonstigen Fällen
- § 14 Festsetzung der Gebühr, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 15 Ruhen der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung
- § 16 Sonstige Entgeltsregelungen
- § 17 Personenbezeichnung
- § 18 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Der Kreis Schleswig-Flensburg (nachfolgend Kreis genannt) fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen seines Abfallwirtschaftsprogramms nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), des Abfallwirtschaftsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.

Der Kreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz und § 5 Absatz 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgung ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Geschieht die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner ist
  - a) bei der Selbstanlieferung von Abfällen an Abfallentsorgungsanlagen auch der Besitzer der Abfälle,
  - b) für die bei Verwendung von Abfallsäcken zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs zu entrichtende Gebühr der Erwerber der Abfallsäcke.

- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Der bisherige Eigentümer bleibt gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Kreis oder die von ihm beauftragte Stelle Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.
- (4) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer die Abfälle unerlaubt abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch der letzte Besitzer gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren, Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühren werden für jedes nach § 4 Abfallwirtschaftssatzung an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück erhoben. Grundgebühren werden bei ständig oder zeitweise bewohnten Grundstücken für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt erhoben. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische oder Kochstelle inne hat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, soweit diese nicht gewerblich betrieben werden. Soweit eine Wohnungseinheit mit einer anderen grundgebührenpflichtigen Wohnungseinheit eine direkte räumliche Verknüpfung aufweist, kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen die Grundgebühr für den Haushalt erlassen werden, wenn die Erhebung der Grundgebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wohnungseinheit als Teil der anderen grundgebührenpflichtigen Wohnungseinheit anzusehen ist und in ihr Personen leben,

die wegen einer Krankheit oder ihres Alters von dem anderen Haushalt versorgt werden.

- (3) Die Gebührenpflichtigen, die der Grundgebühr nach Absatz 2 unterliegen, haben dem Kreis für jedes Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Auskünfte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Verringerung der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte. Bei Unterlassung dieser Mitteilung haftet dieser Gebührenpflichtige in Höhe der bisher bestehenden Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats weiter, in dem die Mitteilung des Gebührenpflichtigen beim Kreis eingeht. Soweit der Kreis Dritte mit dem Gebühreneinzug beauftragt, sind die vorgenannten Melde- und Auskunftspflichten gegenüber diesen Dritten zu erfüllen.
- (4) Die Behältergrundgebühr wird für die nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 AWS zugelassenen Abfallbehälter neben der Grundgebühr nach Abs. 2 a) und b) erhoben, wenn mit diesen Behältern eine Regelabfuhr durchgeführt wird. Sie verringert sich bis auf Null um den Betrag der nach Abs. 2 festgesetzten Grundgebühren.
- (5) Die Höhe der Leistungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter (§ 21 Abfallwirtschaftssatzung) sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen (§ 22 Abfallwirtschaftssatzung) bemessen.
- (6) (gestrichen)
- (7) Die Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service bemisst sich nach dem mit dem Abholdienst verbundenen Mehraufwand.
- (8) (gestrichen)
- (9) (gestrichen)
- (10) Für die Entsorgung von Abfällen, die bei den vom Kreis oder von seinen Drittbeauftragten benannten Stellen selbst angeliefert werden (§ 25 Abfallwirtschaftssatzung), werden nach Art und Menge der Abfälle gesonderte Benutzungsgebühren erhoben, soweit die Anlieferung nicht gebührenfrei ist.
- (11) In den Fällen des § 12 und § 13 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen erhoben. Zu den Aufwendungen gehören zum Beispiel die Kosten für Abfuhr, Anfertigung von Analysen, Behandlung und Ablagerung sowie die Verwaltungskosten.

## § 4

### Höhe der Grundgebühren für Haushaltungen

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt

**1,58 €.**

## § 4a

### Höhe der Behältergrundgebühr für Haushaltungen

Die Behältergrundgebühr für die gemäß § 22 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung regelmäßig entleerten Abfallbehälter nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt, soweit § 3 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet, monatlich je Abfallbehälter:

	<b>Behälter mit Füllvolumen von</b>	<b>Entleerungsrhythmus</b>	<b>monatliche Behältergrundgebühr</b>
1.)	60 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	1,58 €
2.)	80 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	1,58 €
3.)	120 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	1,58 €
4.)	120 l (blau)	14 - täglich / 4 - wöchentlich/saisonal	1,58 €
5.)	240 l	14 - täglich	3,00 €
6.)	770 l	4 - wöchentlich	4,82 €
7.)	770 l	14 - täglich	9,64 €
8.)	770 l	wöchentlich	19,28 €
9.)	1100 l	4 - wöchentlich	6,88 €
10.)	1100 l	14 - täglich	13,76 €
11.)	1100 l	1-x-wöchentlich	27,52 €
12.)	1100 l	2-x- wöchentlich	55,04 €

## § 5

### Höhe der Leistungsgebühren für Restabfälle aus Haushaltungen

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushaltungen mit den nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältern wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Abfallbehälter:

	<b>Behälter mit Füllvolumen von</b>	<b>Entleerungsrhythmus</b>	<b>monatliche Leistungsgebühr</b>
1.)	60 l	4 - wöchentlich	4,46 €
2.)	60 l	14 - täglich	8,64 €
3.)	80 l	4 - wöchentlich	5,64 €
4.)	80 l	14 - täglich	11,01 €
5.)	120 l	4 - wöchentlich	7,94 €
6.)	120 l	14 - täglich	15,60 €
7.)	120 l	saisonal	11,22 €
8.)	240 l	14 - täglich	30,15 €
9.)	770 l	4 - wöchentlich	54,91 €
10.)	770 l	14 - täglich	105,95 €
11.)	770 l	1-x-wöchentlich	207,87€
12.)	1100 l	4 - wöchentlich	77,79 €
13.)	1100 l	14 - täglich	149,43 €
14.)	1100 l	1-x-wöchentlich	293,50 €
15.)	1100 l	2-x-wöchentlich	572,27 €

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushaltungen in den nach § 21 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

je 80 l Abfallsack	5,50 €
--------------------	--------

### **§ 5a**

#### **Höhe der Gebühren für Bioabfälle aus Haushaltungen**

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen mit den nach § 21 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Biotonnen wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Biotonne:

	<b>Behälter mit Füllvolumen von</b>	<b>monatliche Leistungsgebühr</b>
1.)	60 l	5,56 €
2.)	120 l	10,89 €
3.)	240 l	21,66 €

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bio- und Pflanzenabfällen aus Haushaltungen in den nach § 21 Abs. 5 Buchst. d) zugelassenen Biosäcken beträgt:

Je 120-l-Biosack	6,00 €
------------------	--------

## § 6

### **Höhe der Gebühr für den Hol- und Bring-Service von Abfall- und Wertstoffbehältern aus Haushaltungen**

Die Gebühr für den Hol- und Bring-Service der Abfallbehälter gemäß § 24 Absatz 8 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Abfallbehälter für die folgenden Leerungsrhythmen bei folgenden Entfernungen vom Standplatz des Behälters zum an der Erschließungsstraße stehenden Sammelfahrzeug:

	Entfernung vom Sammel-fahrzeug zum Behälter-standplatz	monatliche Gebühr für den Hol- und Bring-Service bei folgendem Leerungsrhythmus des Abfallbehälters		
		4 - wöchentlich	14 - täglich	14-täglich vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres, 4-wöchentlich in der übrigen Zeit des Jahres (Saisonbehälter)
1.)	bis 15 m	0,75 €	1,50 €	1,05 €
2.)	bis 25 m	1,50 €	3,00 €	2,10 €
3.)	bis 50 m	2,10 €	4,20 €	2,95 €
4.)	bis 100 m	3,25 €	6,50 €	4,60 €
5.)	bis 300 m	5,65 €	11,30 €	8,00 €
6.)	für jede weitere 200 m	4,75 €	9,50 €	6,75 €

## § 7

### **Höhe der Gebühren für Selbstanlieferungen aus Haushaltungen**

Die Entsorgungsgebühr für selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen oder bei den vom Kreis oder seiner Drittbeauftragten benannten Stellen zur Entsorgung angelieferten Abfall (Selbstanlieferungen) wird je angefangene 10 kg Abfall berechnet und beträgt:

je 1000 kg Abfall	210,70 €
-------------------	----------

## § 8

(gestrichen)

## § 9

(gestrichen )

## § 10

### Höhe der Gebühren für Bau- und Abbruchabfälle aus Haushaltungen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen, die bei den vom Kreis oder seiner Drittbeauftragten benannten Stellen selbst angeliefert werden, wird nach der Art, der Menge und dem Volumen der angelieferten Bau- und Abbruchabfälle berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen bei den vom Kreis oder seiner Drittbeauftragten benannten Stellen beträgt:

Bezeichnung	ASN	Bemessung	Gebühren
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	170604	bis 50 kg ab 50 kg je Mg	4,60 € 91,70 €
asbesthaltige Baustoffe	170605	bis 50 kg ab 50 kg je Mg	4,60 € 91,70 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	170802	bis 50 kg ab 50 kg je Mg	3,00 € 57,20 €

## § 11

(gestrichen)

## § 12

### Höhe der Gebühren für sonstige Abfälle aus Haushaltungen

Für die Entsorgung der in § 20 Abfallwirtschaftssatzung genannten sonstigen Abfälle werden Benutzungsgebühren in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.

## § 13

### Höhe der Gebühren in sonstigen Fällen

- (1) Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in den §§ 5 bis 12 nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen werden Benutzungsgebühren in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.

- (2) Die Nachentleerungsgebühr für Behälter-Leerungen gemäß § 24 Abs. 17 Abfallwirtschaftssatzung beträgt

**45,00 €**

für die zusätzlich entstehenden Fahrkosten. Für darüber hinaus entstehende notwendige Aufwendungen, insbesondere Nachsortierung und/oder gegebenenfalls anderweitige Entsorgung, wird daneben eine Gebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

## **§ 14**

### **Festsetzung der Gebühr, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden vom Kreis durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gibt Auskunft über die Art und die Höhe der Grundgebühren, der Behältergrundgebühren und der Leistungsgebühren.
- (2) Der Gebührenschuldner kann durch schriftliche Erklärung auf einem dafür vorgesehenen Formular gegenüber dem Kreis oder der von ihm beauftragten Dritten eine dritte Person zum Empfang des Gebührenbescheides ermächtigen. Die schriftliche Erklärung ist auch von der dritten Person zu unterzeichnen. § 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) (gestrichen)
- (4) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird und - hinsichtlich der Leistungsgebührenzugelassene Abfallbehälter (§ 21 Abfallwirtschaftssatzung) für das Grundstück zur Verfügung gestellt werden. Sie endet am Schluss des Monats, in dem die Abfallentsorgung endgültig eingestellt wird. In den Fällen des § 24 Absatz 17 und Absatz 18 Abfallwirtschaftssatzung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, sind die für dieses Kalenderjahr bis zur Änderung entstandenen Benutzungsgebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) (gestrichen)

- (8) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung (§ 25 Abfallwirtschaftssatzung) entsteht mit der Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage des Kreises. Die Gebühren sind mit der Anlieferung fällig. Sofern die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung nicht sogleich bei der Anlieferung gezahlt werden, so sind sie spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke sind mit deren Erwerb bei den zugelassenen Vertriebsstellen zu entrichten.
- (10) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners kann eine Vereinbarung über die Erhebung, insbesondere die Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr getroffen werden.

## **§ 15**

### **Ruhen der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten vorherigen schriftlichen Antrag des Eigentümers länger als zwei zusammenhängende Kalendermonate nicht durchgeführt (z. B. bei zeitweise nicht bewohnten Grundstücken), wird die Leistungsgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung nicht erhoben. Dies gilt nicht bezüglich der in § 5 Absatz 1 Ziffer 7 Abfallgebührensatzung festgelegten Leistungsgebühr für die nach § 21 Absatz 1 Buchstabe d) Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter (blau), die 14-täglich vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres und 4-wöchentlich in der übrigen Zeit des Jahres entleert werden. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist, hat der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AWS Verpflichtete das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird dem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, wird der Abfallbehälter für die Zeit der Unterbrechung nicht entleert.
- (3) Ist eine Wohnungseinheit für länger als zwei zusammenhängende volle Kalendermonate nicht bewohnbar oder steht sie vollständig leer, ruht auf vorherigen schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 Absatz 2 a) für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist, hat der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AWS Verpflichtete das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) (gestrichen)

- (5) Der Gebührenpflichtige erhält auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung von

**2,08 €**

für jeden vollen Kalendermonat, in welchem die Restabfallentsorgung seines Grundstücks mittels eines 60 l - Restabfallbehälters mit 4-wöchentlicher Leerung erfolgte und das Grundstück in diesem Kalendermonat von nur 1 Person bewohnt war. Der Antrag kann erst nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden; danach erlischt der Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Tatsache, dass das Grundstück in dem betreffenden Zeitraum von nur einer Person bewohnt war, ist durch eine entsprechende Bestätigung des Einwohnermeldeamtes oder in sonstiger Weise glaubhaft nachzuweisen.

## **§ 16**

### **Sonstige Entgeltregelungen**

Soweit nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung vorgegeben oder zugelassen ist, ohne dass nach den Vorschriften dieser Gebührensatzung hierfür ein Gebührentatbestand geregelt ist, besteht ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch des Kreises gegenüber dem Verpflichteten im Sinne von § 2 in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten. Dieser Erstattungsanspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Der Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ist insoweit berechtigt, diesen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch direkt gegenüber dem Verpflichteten im Namen des Kreises geltend zu machen.

## **§ 17**

### **Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung der Personen in dieser Satzung gilt für Frauen wie Männer gleichermaßen.

**§ 18**  
**(Inkrafttreten)**

Schleswig, den 14.12.2006  
Kreis Schleswig-Flensburg

---

v. Gerlach  
Landrat